

Erläuterungen zum Ablehnungsbescheid

1. **Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.**
2. **Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.**
 - Die notwendigen Unterlagen (siehe auch [Merkblatt](#)) wurden nicht vollständig vorgelegt.
 - Ihr Aufenthaltszweck war aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.
 - Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses (bei Besuch von Familienangehörigen) wurde nicht glaubhaft gemacht.
 - Die beantragte Aufenthaltsdauer ist nicht vereinbar mit etwaigen Urlaubsansprüchen.
 - Ihnen auf Grundlage einer Einladung desselben Gastgebers erteilte Vorvisa der Bundesrepublik Deutschland wurden nicht für einen Aufenthalt im Bundesgebiet genutzt.
 - Die von Ihnen vorgelegte Hotel-/Flugbuchung wurde zwischenzeitlich storniert.
3. **Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihre Herkunfts-oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen.**
 - Sie haben keine oder nicht ausreichende Finanzierungsnachweise vorgelegt.
 - Bitte schauen Sie in das [Merkblatt](#) für Ihren Reisezweck und bereiten für den nächsten Antrag entsprechende Unterlagen vor.
 - Bitte beachten Sie, dass lediglich eine einfache Bankbestätigung ohne Beifügung von Kontoauszügen der letzten 3 Monate als Finanzierungsnachweis nicht ausreichend ist.
4. **Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Gebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.**
 - Grundsätzlich dürfen Sie sich nur 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum aufhalten. Das von Ihnen beantragte Visum würde die zulässige Höchstaufenthaltsdauer von 90 Tage in 180 Tagen überschreiten.
 - Sie haben sich bereits länger als 90 Tage in 180 Tagen im Schengen-Raum aufgehalten.
5. **Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) ZUR Einreiseverweigerung ausgeschrieben**

Adresse:
No. 6, Ridge Street
North Ridge
Accra, Ghana

Post / mail address:
P.O.Box GP 1757
Accra, Ghana

Telefon:
(00233-30) 2211-000 bis/to 2211-010
(00233-30) 2241 082 / (00233-30) 7011 582
Infoline Konsularabteilung / Consular section:
(00233-30) 2211-057

Telefax:
0049 30 1817 67211

E-mail:
info@accra.diplo.de

- Gegen Sie besteht eine Eintragung im SIS; solange diese besteht, ist eine Visumerteilung i.d.R. nicht möglich. (Ein Informationsschreiben bezüglich der Möglichkeiten einer Selbstauskunft wurde Ihnen ausgehändigt.)

6. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.

- Sie haben gefälschte Unterlagen vorgelegt bzw. falsche und/ oder widersprüchliche Angaben gemacht.
- Sie haben einen Täuschungsversuch unternommen.
- Gegen Sie besteht eine Eintragung im AZR (Ausländerzentralregister); solange diese besteht, ist eine Visumserteilung i.d.R. nicht möglich. (Ein Informationsschreiben bezüglich der Möglichkeiten einer Selbstauskunft wurde Ihnen ausgehändigt.)

7. Der Nachweis, dass Sie über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügen, wurde nicht erbracht.

- Sie haben keinen ausreichenden Reisekrankenversicherungsschutz (Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro/ alle Schengen-Staaten) nachgewiesen.

8. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.

- Sie haben widersprüchliche Angaben zum Aufenthaltszweck gemacht.

9. Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

- Die Botschaft hat eine sogenannte Rückkehrprognose zu erstellen. Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen bzw. Ihre sonstigen Angaben reichten nicht aus, um in dieser Prognose zu einem positiven Ergebnis zu kommen. Hierbei berücksichtigt die Botschaft insbesondere auch die folgenden Aspekte:
- Die familiäre Bindung an die Ghana (Ehepartner, minderjährige Kinder, Vormundschaften etc.)
- Die berufliche Bindung (Bestehen eines festen Arbeitsverhältnisses)
- Die wirtschaftliche Bindung (regelmäßige sonstige Einnahmen aus Mieten bzw. Immobilienbesitz)
- Das Arbeitsverhältnis wurde nicht nachgewiesen/ bestätigt.
- Die ordnungsgemäße Nutzung von Schengen-Visa in der Vergangenheit
- Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation seit Erteilung des letzten Schengen-Visums

Bitte beachten Sie, dass die obige Aufzählung die häufigsten Ursachen für eine Visumsablehnung benennt. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Adresse:

No. 6, Ridge Street
North Ridge
Accra, Ghana

Post / mail address:

P.O.Box GP 1757
Accra, Ghana

Telefon:

(00233-30) 2211-000 bis/to 2211-010
(00233-30) 2241 082 / (00233-30) 7011 582
Infoline Konsularabteilung / Consular section:
(00233-30) 2211-057

Telefax:

0049 30 1817 67211

E-mail:

info@accra.diplo.-de